



öffentliche Sitzungsvorlage

Ausschuss für Personal und Verwaltung am 27.07.2026

Amt: 11 Personalamt
Verantwortlich: Sabrina Steininger, Amtsleitung, Amt 11
Vorlagennummer: 2026/11/956

TOP 2

Beförderungspraxis bei Beamtinnen und Beamten der Stadt Kempten (Allgäu)

Sachverhalt:

Bei der Stadt Kempten (Allgäu) sind insgesamt rund 1.300 Mitarbeitende beschäftigt. Hiervon sind etwa 170 Beamtinnen und Beamte, vorwiegend im nichttechnischen Verwaltungsdienst, im feuerwehrtechnischen Dienst sowie als Lehrkräfte an der Städtischen Realschule tätig. Die Beförderungspraxis wurde 2013 unter anderem eingeführt, um eine leistungsorientierte und leistungsgerechte Behandlung zu gewährleisten. 2018 wurde der feuerwehrtechnische Dienst in die Beförderungspraxis integriert.

Gesetzliche Grundlagen:

Beförderungen sind grundsätzlich nach den Kriterien der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gemäß § 9 Beamtenstatusgesetz und Art. 16 Leistungslaufbahngesetz vorzunehmen. Beförderungen dürfen nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden freien und besetzbaren Planstellen erfolgen. Grundsätzlich besteht für Beamtinnen und Beamten kein genereller Anspruch auf eine Beförderung. Es besteht jedoch ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung, auch im Hinblick auf die Einhaltung interner Beförderungsgrundsätze sowie das Leistungsprinzip gemäß Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz.

Die Art. 16 und 17 Leistungslaufbahngesetz regeln wesentliche Grundsätze im Zusammenhang mit der Beförderung von Beamtinnen und Beamten. Vor einer Beförderung müssen sich die Beamtinnen und Beamte auf einem höher bewerteten Dienstposten erproben. Die Erprobungszeit beträgt mindestens drei Monate und soll sechs Monate nicht überschreiten, Art. 16 LlbG. Art. 17 LlbG stellt sicher, dass Beförderungen auf Grundlage von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung erfolgen. Eine Beförderung darf nicht erfolgen während der Probezeit, vor Ablauf einer Erprobungszeit von drei Monaten auf einem höher bewerteten Dienstposten und vor Ablauf einer Dienstzeit von zwei Jahren in der 2. Qualifikationsebene sowie von drei Jahren in der 3. Qualifikationsebene. Bei Beförderungen in eine höhere Qualifikationsebene wird vorausgesetzt, dass die Beamtinnen und Beamten die

erforderliche Qualifikation, etwa durch eine Ausbildungs- oder modulare Qualifizierung erworben haben.

Beförderungspraxis:

Die Beförderungspraxis richtet sich nach dem städtischen System der Stellenbewertung, wonach jede Planstelle einer konkreten Bewertung zugeordnet ist. Nach Ablauf der festgelegten Mindestwartezeiten ist eine Beförderung von Beamtinnen und Beamten entsprechend der Bewertung der jeweils besetzten Stelle möglich. Demgegenüber tritt bei Tarifbeschäftigten im Falle der Übertragung einer Stelle aufgrund der Tarifautomatik die entsprechende Eingruppierung unmittelbar und ohne Wartezeit ein.

Grundsätzlich sieht die Beförderungspraxis Regelbeförderungen nach Ablauf einer zweijährigen Wartezeit in der 2. Qualifikationsebene sowie einer dreijährigen Wartezeit in der 3. und 4. Qualifikationsebene gemäß Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LlbG vor. Darüber hinaus bestehen folgende leistungsorientierte Einschränkungen:

- Erste Beförderung

Nach den gesetzlichen Vorgaben kann die erste Beförderung grundsätzlich bereits mit der Verbeamtung auf Lebenszeit vorgenommen werden. Die Stadt Kempten (Allgäu) legt darüber hinaus eine zusätzliche leistungsorientierte Bewährungszeit nach der Verbeamtung auf Lebenszeit zugrunde, die anhand einer Punktebewertung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen überprüft wird.

BU nach Punkten	16	15	14	13	12	11	10	9	8	darunter
Beförderung nach ... Monaten	3	3	4	4	6	6	9	9	12	keine Beförderung

Die Wartezeiten betragen hierbei im Durchschnitt sechs bis neun Monate.

- Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit – Stellenwechsel

Gemäß Art. 17 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 i. V. m. Art. 16 Abs. 5 Satz 2 LlbG soll die Erprobungszeit bei der Übertragung eines höheren Amtes mindestens drei Monate betragen und darf sechs Monate nicht überschreiten. Auch in diesem Fall nimmt die Stadt Kempten (Allgäu) eine Bewährungsabfrage vor, um die leistungsorientierte Bewährung auf der neu übertragenen höherwertigen Planstelle zu überprüfen:

BU nach Punkten	16	15	14	13	12	11	10	9	8	darunter
Beförderung nach ... Monaten	3	3	4	4	6	6	6	6	6	keine Beförderung

Die Wartezeiten entsprechen hier im Durchschnitt der gesetzlich zulässigen Höchstdauer von sechs Monaten.

- **Beförderung in das erste Beförderungsmarkt der nächsten Qualifikationsebene nach Modularer Qualifizierung**

Grundsätzliche Voraussetzungen für diese Beförderung sind der erfolgreiche Abschluss der Modularen Qualifizierung, eine Mindestdienstzeit von zehn Jahren nach Verbeamtung auf Lebenszeit sowie die Wahrnehmung eines entsprechenden Dienstpostens in Besoldungsgruppe A 10 oder Besoldungsgruppe A 14. Auch in diesem Fall wird nach Vorliegen der grundsätzlichen Voraussetzungen die Beförderungswartezeit anhand einer leistungsbezogenen Bewährungszeit bestimmt:

BU nach Punkten	8	9	10	11	12	13	14	ab 15
Beförderung nach ... Monaten	6	6	6	3	3	3	0	0

Die Abfrage der Punktzahlen ist bei dieser Fallkonstellation seltener erforderlich, da Beamtinnen und Beamte nach Abschluss der Modularen Qualifizierung zunächst die Mindestdienstzeit von zehn Jahren nach der Verbeamtung auf Lebenszeit erfüllen müssen.

Aus Anlass geplanter Umorganisationen soll die städtische Beförderungspraxis nun näher geprüft werden.

Der Ausschuss für Personal und Verwaltung wird um Kenntnisnahme gebeten.